

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 29 CFR 1910.1200 Anhang D; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; GHS Rev. 9, 2001

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

|                |                                                                  |
|----------------|------------------------------------------------------------------|
| Produktname    | Kaliumacetat Lösung: 0.25 a <sub>w</sub> , 0.50 a <sub>w</sub> . |
| Produktnummern | 20867, 20868, 40750, 40751                                       |

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                        |                                                               |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Identifizierte Verwendungen            | Verifizierungs- und Kalibrierungsstandard für AQUALAB Geräte. |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.                |

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|           |                                                               |
|-----------|---------------------------------------------------------------|
| Lieferant | ADDIUM, Inc.<br>1300 NE Henley Court<br>Pullman, WA 99163 USA |
| Telefon   | +1 (509) 332-6000                                             |
| Webseite  | aqualab.com                                                   |

### 1.4 Notrufnummer

|               |                               |
|---------------|-------------------------------|
| Notrufnummer: | +49 (089) 208049202, 8-17 Uhr |
|---------------|-------------------------------|

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Nicht als gefährlicher Stoff oder Gemisch eingestuft.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, keine(r) Gefahrenhinweis(e), keine(r) Sicherheitshinweis(e) erforderlich.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

## Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar, Produkt ist ein Gemisch

### 3.2 Gemische

Wässrige Kaliumacetatlösung

| Chemischer Name | Gehalt % | REACH Nummer          | CAS Nummer | EG Nummer | Klassifizierung (EC 1272/2008, GHS) |
|-----------------|----------|-----------------------|------------|-----------|-------------------------------------|
| Kalziumacetat   | 50-68    | 01-2119486975-16-XXXX | 127-08-2   | 204-822-2 | Nicht zutreffend                    |

## Abschnitt 4: Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                     |                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | Bei Unfällen: Arzt aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.                                                                                                       |
| Einatmen            | Bei Unwohlsein an frische Luft begeben. Bei Verschlimmerung oder Anhalten der Symptome Arzt aufsuchen.                                                                                          |
| Hautkontakt         | Bei Unwohlsein mit Seife und Wasser waschen. Bei Anhalten der Symptome Arzt aufsuchen.                                                                                                          |
| Augenkontakt        | Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Spülen Sie das geöffnete Auge mehrere Minuten lang unter fließendem Wasser. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Verschlucken        | Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen darf niemals etwas durch den Mund eingeflüßt werden. Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.                   |

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|          |                |
|----------|----------------|
| Symptome | Keine bekannt. |
|----------|----------------|

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Hinweise für den Arzt | Symptome behandeln. |
|-----------------------|---------------------|

---

## **Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

---

### **5.1 Geeignete Löschmittel**

Verwenden Sie auf die örtlichen Gegebenheiten und die Umgebung abgestimmte, geeignete Löschmittel und Löschmaßnahmen.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Hitze können sich brennbare Produkte bilden: Kohlenstoffoxide und Kaliumoxide.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Feuerwehrkräfte sollten angemessene Schutzausrüstung und ein Umluft unabhängiges Atemschutzgerät mit vollem Gesichtsteil tragen, das im Positivmodus betrieben wird..

---

## **Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

---

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Belüftung sorgen, Einatmen von Staub vermeiden.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Verhindern Sie weiteres Auslaufen und Leckagen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Mit inertem, absorbierendem Material aufsaugen und als gefährlichen Abfall entsorgen. Bis zur Entsorgung in geeigneten geschlossenen Behältern aufbewahren.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitte 2, 8, and 13.

---

## **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

---

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verwendung mit entsprechender Belüftung. Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 8. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Bei Zimmertemperatur lagern.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Nur für industrielle und gewerbliche Zwecke.

---

## Abschnitt 8: : Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

---

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Gefahrstoffe mit festgesetzten arbeitsplatzbedingten Grenzwerten.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

|                                     |                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Belüftung                           | Lokale Absaugung. Verwendung in gut belüfteten Räumen.                                                                                                                                                                        |
| <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> |                                                                                                                                                                                                                               |
| Augenschutz                         | Bei Gefahr von Spritzern eine Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.                                                                                                                                                        |
| Handschutz                          | Geeignete Schutzhandschuhe tragen und Kontakt mit Haut vermeiden. Laborkittel/Schürze.                                                                                                                                        |
| Atemschutz                          | Atemschutz ist nicht erforderlich. Verwenden Sie bei belästigender Exposition Atemschutzgeräte und Komponenten, die nach den entsprechenden behördlichen Standards wie NIOSH (USA) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen sind. |

---

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

---

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| Aggregatzustand                         | Flüssig           |
| Erscheinung                             | Farblos           |
| Farbe                                   | Farblos           |
| Geruch                                  | Geruchslos        |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt               | Keine Daten       |
| Siedepunkt                              | Keine Daten       |
| Entzündbarkeit                          | Nicht relevant    |
| Untere und obere Explosionsgrenze       | Nicht relevant    |
| Flammpunkt                              | Nicht relevant    |
| Zündtemperatur                          | Nicht relevant    |
| Zersetzungstemperatur                   | Keine Daten       |
| pH-Wert                                 | 9-10              |
| Kinematische Viskosität                 | Keine Daten       |
| Löslichkeit                             | Löslich in Wasser |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser | Keine Daten       |
| Dampfdruck                              | Keine Daten       |
| Dichte und/oder relative Dichte         | Keine Daten       |

Relative Dampfdichte  
Partikeleigenschaften

Keine Daten  
Keine Daten

## 9.2 Sonstige Angaben

Molekulargewicht

98.14 (KC<sub>2</sub>H<sub>3</sub>O<sub>2</sub>)

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Daten

### 10.2 Chemische Stabilität

Unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Kaliumoxide.

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität von Kaliumacetat

LD50 (Ratte): >3250 mg/kg

Akute inhalative Toxizität von  
Kaliumacetat

Keine Daten.

Akute dermale Toxizität von  
Kaliumacetat

LD50 (Hase): >20000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  
Schwere Augenschädigung/-  
reizung

Als nicht reizend klassifiziert  
Als augenreizend eingestuft

Sensibilisierung der  
Atemwege/Haut

Als nicht reizend klassifiziert

Keimzell-Mutagenität  
Karzinogenität

Als nicht mutagen klassifiziert

EH40 Nicht klassifiziert

IARC Nicht klassifiziert

NTP Nicht klassifiziert

OSHA Nicht klassifiziert nach OSHA

|                                                                |       |                      |
|----------------------------------------------------------------|-------|----------------------|
|                                                                | ACGIH | Nicht klassifiziert  |
| Reproduktionstoxizität                                         |       | Nicht klassifiziert. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität<br>bei einmaliger Exposition   |       | Nicht klassifiziert. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität<br>bei wiederholter Exposition |       | Nicht klassifiziert. |
| Aspirationsgefahr                                              |       | Nicht klassifiziert  |

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

|                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| Endokrinschädliche<br>Eigenschaften | Nicht klassifiziert |
| Sonstige Angaben                    | Nicht klassifiziert |

---

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

---

### 12.1 Toxizität

Fish                                      Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): LC50 = 6800 mg/L, 96 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar. Persistenz ist aufgrund der verfügbaren Informationen unwahrscheinlich.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff gilt nicht als persistent und erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien von REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

---

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

---

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Befolgen Sie die nationalen gesetzlichen sowie die örtlichen Vorschriften für die Abfallentsorgung. Behältnisse vor Entsorgung dreifach spülen.

---

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

---

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht relevant.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung

Nicht relevant.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht relevant.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant.

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant.

---

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

---

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Union

Richtlinie 98/24/EC

Für allgemeine Risiken im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit wird auf diese Richtlinie verwiesen.

Richtlinie 2012/18/EU

Nicht aufgeführt.

#### Vereinigte Staaten von Amerika

TSCA

CAS# 127-08-2 und 7732-18-5 sind im TSCA-Bestand aufgeführt.

Liste der Gesundheits- und Sicherheitsberichte

Keine der Chemikalien steht auf der Liste der Gesundheits- und Sicherheitsberichte.

Regeln für chemische Tests

Keine der Chemikalien in diesem Produkt unterliegt einer chemischen Prüfvorschrift.

Abschnitt 12b

Keine der Chemikalien ist unter Abschnitt 12b des TSCA aufgeführt.

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TSCA-Regel für bedeutende neue Verwendung | Keine der in diesem Material enthaltenen Chemikalien hat ein SNUR gemäß TSCA.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| SARA Abschnitt 302 (RQ)                   | Keine der Chemikalien in diesem Material hat ein RQ.                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| SARA Abschnitt 302 (TPQ)                  | Keine der Chemikalien in diesem Material hat ein TPQ.                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SARA Codes                                | Nicht zutreffend.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Abschnitt 313                             | Keine gemäß Abschnitt 313 meldepflichtige Chemikalie.                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Inhaltsstoffe (40 CFR 372)                | Dieses Material enthält keine gefährlichen Luftschadstoffe. Dieses Material enthält keine ozonschädigenden Stoffe der Klasse I. Dieses Material enthält keine ozonschädigenden Stoffe der Klasse II.                                                                                                                                              |
| Luftreinhaltegesetz (Clean Air Act)       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Wasserreinhaltegesetz (Clean Water Act)   | Keine der in diesem Produkt enthaltenen Chemikalien sind als gefährliche Stoffe im Rahmen des CWA aufgeführt. Keine der in diesem Produkt enthaltenen Chemikalien sind als prioritäre Schadstoffe im Rahmen des CWA aufgelistet. Keine der in diesem Produkt enthaltenen Chemikalien sind als toxische Schadstoffe im Rahmen des CWA aufgelistet. |
| OSHA                                      | Die OSHA stuft keine der in diesem Produkt enthaltenen Chemikalien als besonders gefährlich ein.                                                                                                                                                                                                                                                  |

#### Bundesstaaten Regelungen

CAS # 127-08-2 und CAS# 7732-18-5 sind nicht auf den staatlichen Listen von CA, PA, MN, MA, FL, oder NJ aufgeführt.  
California No Significant Risk Level: Keine der Chemikalien in diesem Produkt sind aufgelistet.

#### Kanada

DSL Liste CAS# 127-08-2 und 7732-18-5 sind aufgeführt.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff nicht durchgeführt.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen

|       |                                                                                                                                                                        |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ACGIH | American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Vereinigte Staaten von Amerika                                                                              |
| CAS   | Chemical Abstracts Service, American Chemical Society                                                                                                                  |
| CFR   | Code of Federal Regulations, Vereinigte Staaten von Amerika                                                                                                            |
| DSL   | Domestic Substance List, Kanada                                                                                                                                        |
| EC    | Europäische Kommission                                                                                                                                                 |
| EH40  | Workplace exposure limits, Vereinigtes Königreich                                                                                                                      |
| GHS   | Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals, Vereinte Nationen                                                                             |
| IARC  | International Agency for Research on Cancer, WHO                                                                                                                       |
| LC50  | Lethal Concentration 50%, Der LD50-Wert gibt die Konzentration eines Stoffs oder einer Strahlung an, bei der 50 Prozent einer Population bestimmter Lebewesen sterben. |
| LD50  | Lethal Dose 50%, Der LD50-Wert gibt die Menge eines Stoffs oder einer Strahlung an, bei der 50 Prozent einer Population bestimmter Lebewesen sterben.                  |
| NTP   | National Toxicology Program, Vereinigte Staaten von Amerika                                                                                                            |
| OSHA  | Occupational Safety and Health Administration, Vereinigte Staaten von Amerika                                                                                          |
| PBT   | Persistent, Bioaccumulative, and Toxic                                                                                                                                 |

|       |                                                                                                                 |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REACH | Chemikalienverordnung: Registration, Evaluation, Authorization, and Restriction of Chemicals, Europäische Union |
| wSARA | Superfund Amendments and Reauthorization Act, Vereinigte Staaten von Amerika                                    |
| STOT  | Specific Target Organ Toxicity                                                                                  |
| TSCA  | Toxic Substances Control Act, Vereinigte Staaten von Amerika                                                    |
| vPvB  | Very Persistent and Very Bioaccumulative                                                                        |

## Quellen

Das Produkt ist gemäß den CHIP3-Vorschriften eingestuft. (The Chemicals Hazard Information and Packaging for Supply Regulations 2002)

## Hinweis

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden ausschließlich zu Sicherheitszwecken zusammengestellt und sind nicht Teil einer Verkaufsspezifikation. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen von ADDIUM, Inc. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Kunden sollten sich stets selbst davon überzeugen, dass das Produkt unter ihren Einsatzbedingungen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften vollständig für ihren Zweck geeignet ist. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Lieferanten.